

Präambel

(1) Von November 2006 bis Mai 2007 trat in der AWO Kindertagesstätte „Traute Gothe“ das pädagogische Team als *Verfassunggebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) In den Beteiligungsprozessen treten die Erwachsenen mit den Kindern in einen Dialog. Sie ermöglichen den Kindern darüber die Auseinandersetzung mit allen sie betreffenden Themen und helfen ihnen, dazu eigene Standpunkte zu entwickeln.

(4) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

(5) Verfassungsprüfung, -erweiterung und –spezifizierung

5.1. Die Verfassung wurde am Montag, den 25. Juni 2009 in Form eines Fortbildungstages vom pädagogischen Personal inhaltlich und in ihrer Umsetzung überprüft.

5.2. Im März 2014 beschloss das päd. Team, die Verfassung in allen Punkten zu prüfen. Änderungen ergaben sich aus:

- der Weiterentwicklung der päd. Arbeit
- neuen Gesetzgebungen (Kinder – und Jugendhilfegesetz §8 und §45 SGB VIII)
- alltagstauglichen Formulierungen
- Das päd. Team verständigte sich auf den Grundsatz: Es kann kein Recht verkleinert/beschnitten, sondern nur vergrößert/erweitert/spezifiziert werden.
- Das päd. Team beschließt, dass die Änderungen gegenüber den Kindern zuerst in der Vollversammlung, anschließend differenzierter im Kinder-Rat als Vorschlag mit sinntragenden Begründungen präsentiert werden.
- Der Kinder-Rat beschließt letztendlich die Genehmigung der Änderungen.
- Gemeinsam mit den Kindern wird ein Beschwerdeverfahren bis Ende 2014 entwickelt, welches in seiner Struktur der Verfassung ergänzend beigefügt wird.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der AWO Kindertagesstätte „Traute Gothe“ sind die Kinderkonferenzen, der Kinder-Rat und der KiTa-Rat.

§ 2 Kinderkonferenzen

(1) Die Kinderkonferenzen müssen mindestens 14tägig einmal stattfinden, bei Bedarf kann häufiger getagt werden.

(2) Die Kinderkonferenzen werden von den pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder den Kindern der jeweiligen Bezugsgruppe/bzw. des jeweiligen Tandemsystems einberufen.

(3) Die Kinderkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der jeweiligen Bezugsgruppe zusammen. Die Teilnahme an der Kinderkonferenz ist für die Kinder freiwillig. Jedoch dürfen die Kinder, die nicht teilnehmen, die anderen nicht stören.

(4) Die Kinderkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche, die ausschließlich die jeweilige Bezugsgruppe/ das Tandemsystem betreffen.

(5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder, jedoch **nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.**

(6) Die Kinderkonferenzen und alle getroffenen Entscheidungen werden von den Erwachsenen schriftlich und möglichst von einzelnen Kindern zeichnerisch protokolliert. Die Protokolle werden von den Konferenzmitgliedern genehmigt und im Protokollordner des jeweiligen Bezugssystems veröffentlicht.

(7) Alle Kinderkonferenzen eines Tandemsystems wählen aus ihrem Kreis je zwei Delegierte für den Kinder-Rat. Alle Kinder mit entsprechenden Kompetenzen können für diese Ämter kandidieren. Die Legislaturperiode ist das Kindergartenjahr. Im U3-Bereich wird über die Entsendung von Delegierten nach Bedarf und Thema/Interesse mit den jeweiligen Kindern entschieden.

(8) Die Delegierten können jederzeit zurücktreten oder von ihrer Gruppe abgewählt werden. In diesem Fall erfolgt eine Neuwahl.

§ 3 Kinder-Rat

(1) Der Kinder-Rat tagt mindestens einmal im Monat.

(2) Der Kinder-Rat setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten der Kinderkonferenzen und zwei, von dem Mitarbeiterteam gewählten Delegierten des pädagogischen Fachpersonals (ausgeschlossen der Leitung). Der U3-Bereich entsendet nach Bedarf und Möglichkeit seine Delegierten für das entsprechende Thema.

(3) Der Kinder-Rat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die gesamte Einrichtung betreffen. Die Tagesordnungspunkte werden im Vorfeld auf einer Wandzeitung gesammelt.

(4) Der Kinder-Rat kann zur Bearbeitung einzelner Themen oder Aufgaben Fachausschüsse bilden.

(5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt (siehe Kinderkonferenzen).

(6) Die Themen des Kinder-Rates und alle getroffenen Entscheidungen werden von den Erwachsenen schriftlich und möglichst von den Kindern zeichnerisch protokolliert. Die Protokolle werden von den Delegierten genehmigt und in der Vollversammlung bzw. an der Kinder-Rat-Tafel veröffentlicht.

§ 4 KiTa-Rat

(1) Der KiTa-Rat wird bei Bedarf einberufen.

(2) Der KiTa-Rat setzt sich aus den Mitgliedern des Kinder-Rates, einem Delegierten der Elternvertretung und der Leitung der Einrichtung zusammen. Der gewählte Delegierte des Fachpersonals steht hier den Kindern als Kinderflüsterer zur Verfügung.

(3) Der KiTa-Rat kann vom Kinder-Rat, der/dem Delegierten der Elternvertretung oder der Leitung einberufen werden.

(4) Die zu verhandelnden Themen können von allen Beteiligten dieses Gremiums 10 Tage vor der Tagung eingereicht werden. Die Kita-Leitung stellt daraus die Tagesordnung zusammen und teilt diese unverzüglich mit.

(5) Der KiTa-Rat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die gesamte Einrichtung betreffen und insbesondere finanzielle und hausübergreifende Auswirkungen haben.

(6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt.

(7) Die Ratssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden von den Erwachsenen schriftlich und möglichst von den Kindern zeichnerisch protokolliert. Die Protokolle werden von den Ratsmitgliedern genehmigt und in der Vollversammlung veröffentlicht.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 5 Tages- und Wochenstruktur

(1) Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über die zeitliche Struktur und die einzelnen Elemente des Tages- und Wochenablaufes.

(2) In der Kinderkonferenz geäußerte Wünsche oder Vorschläge der Kinder, die Tages- und Wochenstruktur betreffend, sollen in der Dienstbesprechung der pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen geprüft und entschieden werden. Die Entscheidung soll den Kindern in der Vollversammlung begründet mitgeteilt werden.

§ 6 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung, sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mitzuentcheiden. Letzteres gilt auch, wenn päd. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einer Regelverletzung bezichtigt werden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

- dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,
- dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht beschädigt werden darf,
- dass kostenpflichtige Förderangebote und einzelne Bezugsgruppenaktivitäten (in Bezug auf die Raumnutzung und die individuelle Tagesgestaltung) Vorrang vor Einzelaktivitäten haben,
- wann, was und wie mindestens einmal am Tag aufgeräumt werden muss,
- dass alle Kinder einmal am Tag an die frische Luft gehen (Ausnahme bilden Wetterlagen, die für Kinder und Mitarbeiter/innen Gefahren darstellen) und
- dass im Restaurant Schuhwerk getragen werden muss.

§ 7 Kleidung

(1) Die Kinder sollen selbst darüber entscheiden, wie sie sich in den Innen- und Außenräumen der Einrichtung kleiden.

(2) Kindern, die gerade von einer Krankheit genesen sind oder die, festgestellt durch Beobachtung und Diagnostik, kein ausreichendes Kälte- und Wärmeempfinden haben, kann dieses Selbstbestimmungsrecht von den pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen vorenthalten werden.

(3) Für spezielle Angebote können besondere Bekleidungs Vorschriften von den pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erlassen werden. Dazu zählt, bei bestimmten Tätigkeiten Schutzkleidung zu tragen, wie z.B. Matschhosen in der Matschcke oder keine die Beweglichkeit behindernde Kleidung bei Bewegungsangeboten.

§ 8 Bezugsgruppenentscheidungen

(1) Jedes Kind und jeder/jede pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterin soll innerhalb der Bezugsgruppen mitentscheiden, welche inhaltlichen Themen bearbeitet und wie sie gestaltet werden sollen. Es wird eine Konsensfindung angestrebt.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, über den zeitlichen und finanziellen Rahmen zu entscheiden.

§ 9 Bezugsgruppenzugehörigkeit

(1) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, mit Eintritt eines Kindes in die KiTa über dessen Zugehörigkeit zu einer Bezugsgruppe zu entscheiden. Über die verfügbare Platzanzahl einer Bezugsgruppe entscheiden die päd.

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf einer Dienstbesprechung.

(2) Jedes Kind hat das Recht, den Wunsch eines Wechsels der Bezugsgruppe mit Angabe der persönlichen Gründe bei dem päd. Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin seines Vertrauens anzumelden. Die päd. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verpflichten sich, dem offen zu begegnen und auf einer Dienstbesprechung den Wunsch zu thematisieren. Nach Abwägung der Möglichkeiten entsprechend der Kapazitäten entscheidet das päd. Team:

- dem Wunsch des Kindes wird stattgegeben und ein Wechsel angebahnt, oder
- dem Kind werden Möglichkeiten offeriert, zu welchem Zeitpunkt ein Wechsel möglich ist, oder
- dem Kind wird unter Angabe sinntragender Gründe ein Wechsel verwehrt.

(3) Beim Wechsel eines Krippenkindes in den Elementarbereich verpflichten sich die päd. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, langfristig ein Kennenlernen der dort arbeitenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu gewährleisten und gemeinsam mit dem Kind bzw. auf Grundlage ihrer Beobachtungen über die Zugehörigkeit zu einer Bezugsgruppe entsprechend seiner Wünsche zu entscheiden.

§ 10 Fachraumgestaltung

(1) Die Kinder sollen über die räumliche Gestaltung aller Fachbereiche der Einrichtung, die von ihnen genutzt werden, mitentscheiden. Dies wird durch die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gewährleistet durch:

- die Beobachtungen des Spielverhaltens der Kinder
- die direkte Thematisierung.

§ 11 Fachraumnutzung

(1) Innerhalb der Freispielzeiten sollen die Kinder darüber entscheiden, wann, wie lange und mit wem sie die funktional eingerichteten Räume nutzen möchten.

(2) Die Kinder haben das Recht, individuelle Absprachen zur Nutzung der Räume, die zu dieser Zeit nicht beaufsichtigt sind, mit dem jeweiligen Fachpersonal zu treffen. Bei Nichteinhaltung der gemeinsam getroffenen Vereinbarungen kann dieses Recht dem Kind vom jeweiligen Fachpersonal vorenthalten werden.

(3) Die päd. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, bei Regelverstößen oder bei Nichtgewährleistung der Aufsichtspflicht durch Überbelegung des Funktionsraumes die Kinder an andere Räume zu verweisen.

§ 12 Konfliktbearbeitung

(1) Die Kinder, wie auch die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen haben das Recht, das Verhalten anderer (bezogen auf Kinder und Erwachsene) zu beanstanden, wenn sie es als Störung empfinden. Angemeldete Störungen sollen möglichst zeitnah bearbeitet werden!

(2) Die Kinder sollen darüber mitentscheiden, wie viel Raum und Zeit die Bearbeitung und Klärung von Konflikten bedarf.

(3) Die Kinder entscheiden selbst darüber, wann und wie ein Konflikt für sie geklärt ist.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sehen sich in der Pflicht, Kindern und Erwachsenen als Konfliktmoderatoren/innen mit ausreichend Raum und Zeit zur Verfügung zu stehen.

(5) Die päd. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verpflichten sich, sich in Machtkämpfe zwischen Erwachsenen und Kindern schlichtend einzumischen, sowie bei einer Beteiligung an einem Machtkampf mit einem Kind eine solche Einmischung zuzulassen.

(6) Die Einschränkungen nach § 19 bleiben unberührt.

§ 13 Themenfindung

(1) Die Kinder sollen darüber entscheiden, über welche Themen sie sprechen und was sie dazu ERFAHREN möchten.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sehen sich in der Pflicht, den Kindern offen und vorurteilsbewusst zu begegnen. Sie stellen den Kindern täglich Raum und Zeit zum Erzählen und Philosophieren zur Verfügung oder beobachten die Interessen der Kinder und richten ihre Angebote nach diesen aus. Weiterhin sehen sie sich in der Pflicht, aktuelle Themen, die Welt und Gesellschaft betreffend, anzusprechen und der Be- und Aufarbeitung Raum und Zeit zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Angebote

(1) Die Kinder entscheiden selbst darüber, an welchem wöchentlichen Angebot sie teilnehmen. Dabei haben sie die Möglichkeit, aus mehreren Angeboten zu wählen. Ihre Wahlmöglichkeiten sind lediglich durch die Platzkapazitäten eingeschränkt.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sehen sich in der Pflicht, die Kinder dabei zu unterstützen, ihre Entscheidungen eigenständig zu treffen, miteinander zu verhandeln und Kompromisse zu finden.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, darüber zu entscheiden, dass in den Ferien keine Angebote stattfinden. Ausnahme bilden die Sommerferien, in welchen ein gesondertes Aktionsprogramm initiiert wird. Generell gilt, dass individuelle Eingewöhnungszeiten Vorrang vor der Durchführung von Angeboten haben.

§ 15 Ausflüge und Feste

(1) Die Kinder sollen darüber mitentscheiden, zu welchem Thema, wohin und wie Ausflüge stattfinden. Die Kinder entscheiden selbst über ihre Teilnahme an den Ausflügen.

Ihre Wahlmöglichkeiten sind lediglich durch die Platzkapazitäten eingeschränkt.

(2) Die Kinder sollen darüber mitentscheiden, welche Feste stattfinden und wie diese gestaltet werden.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, darüber zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt diese Feste und Ausflüge stattfinden.

§ 16 Freizeitreisen

(1) Die Kinder entscheiden selbst darüber, ob und an welcher Freizeitreise sie jährlich teilnehmen möchten.

(2) Die Kinder entscheiden per Abstimmung über die Inhalte der Reisen.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, über den Zeitpunkt, die Dauer, die Ziele, die Platzkapazitäten und die Begleitpersonen der Freizeitreisen zu entscheiden.

§ 17 Geburtstage

(1) Die Kinder sollen individuell darüber entscheiden, wie und mit welchen Gästen sie ihre Geburtstagsfeiern gestalten.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sehen sich in der Pflicht, mit jedem Kind individuell dahingehend rechtzeitig Absprachen zu treffen und dem Kind bei der Vorbereitung zu helfen.

§ 18 Mahlzeiten

(1) Die Kinder sollen über die Gestaltung des täglichen Buffett zum Frühstück und Kaffeestündchen mitentscheiden.

(2) Die Kinder sollen darüber entscheiden, ob, was und wie viel sie essen.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, dass die Mahlzeiten im Kinderrestaurant eingenommen werden und dass die Einnahme der Mahlzeiten an bestimmte Kulturen und Tischmanieren gebunden ist.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sehen sich in der Pflicht, die Mahlzeiten attraktiv und abwechslungsreich zu gestalten, sowie im Restaurant eine gemütliche und harmonische Atmosphäre zu schaffen, so dass alle Kinder zur Einnahme von Mahlzeiten und zum Verweilen im Restaurant motiviert werden.

§ 19 Gefahrensituationen

(1) Die Kinder sollen nicht mitentscheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen Gefahren für Leib und Seele bestehen.

§ 20 Personaleinstellungen

(1) Die Kinder sollen darüber mitentscheiden, welche pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eingestellt werden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Betriebsrat behalten sich das Recht vor, aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl zu treffen.

(3) Die Bewerber/Bewerberinnen werden angehalten, einen Vormittag in der Einrichtung zu verbringen und den Kindern die Möglichkeit zu geben, sie kennen zu lernen. Die päd. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verpflichten sich, ein anschließendes Meinungsbild der Kinder einzuholen und dieses bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

§ 21 Personalangelegenheiten

(1) Die Kinder sollen nicht über Kündigungen oder Urlaubsplanungen der pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mitentscheiden.

§ 22 Öffnungs- und Besuchszeiten

(1) Die Kinder sollen nicht über Veränderungen der Rahmenbedingungen, die Einrichtung und Öffnungszeiten betreffend, mitentscheiden.

(2) Die Kinder haben das Recht, Besucherkinder einzuladen. Sie haben dabei die Pflicht, mit den Stammerziehern/Stammerzieherinnen den Zeitpunkt und die Dauer des Besuchs abzusprechen.

§ 23 Umgang mit Beschwerden

(1) Jedes Kind und jeder päd. Mitarbeiter/Mitarbeiterin hat grundsätzlich das Recht, Beschwerden öffentlich zu äußern.

(2) Die päd. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verpflichten sich, anschließend

- entweder über diese Beschwerden öffentlich mit den Kindern zu verhandeln und ggf. gemeinsam Konsequenzen zu beschließen oder
- in ihrer Dienstbesprechung über diese Beschwerden zu verhandeln, ggf. Konsequenzen zu beschließen und den Kindern die Ergebnisse ihrer Verhandlungen begründet mitzuteilen.

§ 24 Hygiene

(1) Jedes Kind hat das Recht darüber zu entscheiden, ob, wann und von wem es gewickelt werden möchte.

(2) Die päd. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

- dass und wann ein Kind gewickelt wird, wenn aus ihrer Sicht dem Kind oder anderen durch die Ausscheidungen des Kindes gesundheitliche Gefahren drohen.
- wo ein Kind sich aufhalten darf, wenn die Einrichtung oder Einrichtungsgegenstände durch die Ausscheidungen des Kindes drohen, verschmutzt zu werden.

(3) Die päd. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sehen sich in der Pflicht, zu bestimmen und durchzusetzen, dass sich vor den Mahlzeiten und nach den Toilettengängen die Hände gewaschen werden müssen.

Abschnitt 3 Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 25 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die AWO Kindertagesstätte „Traute Gothe“. Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Die Verfassung trat unmittelbar nach Unterzeichnung am 31. Mai 2007 durch die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der AWO Kindertagesstätte „Von-Suttner-Straße“ in Kraft.

(2) Mit Überprüfung der Verfassung wurde die Unterzeichnung am 30. Oktober 2014 von allen in der AWO Kindertagesstätte „Traute Gothe“ tätigen pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aktualisiert. Gleichzeitig wurde entschieden, dass die Verfassung als Bestandteil des Arbeitsvertrages von neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit deren Unterzeichnung akzeptiert wird.

Abschnitt 4 Übergangsbestimmungen

§ 27 Einführung der Gremien

(1) Die Gruppenkonferenzen sollen im Juni 2007 ihre Arbeit aufnehmen.

(2) Die Delegiertenkonferenzen sollen spätestens Ende November 2007 vollständig ihre Arbeit aufnehmen.

§ 28 Einführung eines Beschwerdemanagements

(1) Das Thema „Beschwerden“ wurde am 08. Oktober 2014 von der KiTa-Leitung mit den Delegierten des Kinder-Rates eröffnet. Es wurde das grundsätzliche Recht im § 12 und § 23 bestätigt.

(2) Der Kinder-Rat nahm die Aufgabe an, bis Ende 2014 ein Verfahren für den Umgang mit Beschwerden zu entwickeln. Die Struktur des Beschwerdemanagements wird der Verfassung als Anlage beigefügt.

Abschnitt 5 Änderungen der Verfassung

1. Änderung

- Der Antrag wurde von Marie Matthies aus dem U3-Bereich gestellt. Die Beschwerde bezog sich auf eine Altersbeschränkung im §16 Abs. 1, der besagte, dass an den Freizeitreisen Kinder ab dem Alter von 3 Jahren teilnehmen können.
- Nach Abwägung der päd. Mitarbeiter auf einer Dienstbesprechung gaben diese die Entscheidungsfindung an alle Kinder in einer Vollversammlung frei. Per Mehrheitsentscheidung wurde die Altersbeschränkung im Februar 2008 aus der Verfassung genommen.

2. Änderung

- Der Antrag wurde von Birthe Thielcke und den Grünen Kindern am Mittwoch, den 09. September 2009, in der Vollversammlung gestellt.
- Die Kinder stellten den Antrag zur Überprüfung des Paragraphen 2 Abschnitt (7). Sie forderten ein, dass die Altersbeschränkung dieses Absatzes entfernt wird, da sie die Meinung vertraten, dass auch jüngere Kinder ausreichende Kompetenzen besitzen, dieses Amt auszuführen.
- Per Mehrheitsentscheidung (alle Stammgruppen stimmten individuell ab) wurde die Altersbeschränkung am 14. September 2009 aus der Verfassung genommen.

3. Änderungen aus der Überprüfung der Verfassung im Jahr 2014:

- Namensänderung der Einrichtung „Traute Gothe“
- Namensänderung der Gremien: Kinderkonferenz, Kinderrat, KiTa-Rat
- Namensänderung des Bezugssystems: Bezugsgruppen / Tandemsystem
- Erweiterung der § 23 & 24, sowie §9 Bezugsgruppenzugehörigkeit
- Spezifizierung der § 6,8,10,11,12,13,16,18,20
- Entfernung des § Spezielle Förderangebote (Verpflichtung der Kinder); dieser § entfiel, da er nicht unserer inneren Haltung entsprechend des Inklusionsgedankens entspricht.

